

02.05.86

EG - AS - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend die Annahme
eines neuen mittelfristigen Programms zur Chancengleichheit
der Frauen

KOM(85) 801 endg.; Ratsdok. 4118/86

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit der Frauen eine ständige Aufgabe für die verschiedenen Politikbereiche ist. Deshalb wird eine Fortsetzung der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung von Maßnahmen auf diesem Gebiet im Anschluß an das zeitlich begrenzte erste Programm (1982 bis 1985) grundsätzlich begrüßt.
2. Soweit die Kommission in Abschnitt II Punkt B 2 i und Punkt D 2 j als Maßnahmen der Kommission gemeinschaftliche Leitlinien für die berufliche Bildung ankündigt, wird die

Bundesregierung im Hinblick auf das duale System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig gebeten darauf hinzuwirken, daß die Rechtslage über die Zuständigkeit in bezug auf das Bildungswesen gewahrt wird. Der Bundesrat verweist erneut darauf, daß das Bildungswesen grundsätzlich nicht als bloße Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitik und als Dienstleistungsbetrieb für diese Politikbereiche angesehen werden kann, sondern ein eigenständiger Politikbereich ist, für den die Kommission nach den Römischen Verträgen nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfolgt hier nach wie vor im Rahmen der Arbeit des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen. Insbesondere betont der Bundesrat, daß das sogenannten Gravier-Urteil in Verbindung mit Artikel 128 EWGV keinen allgemeinen Zugriff der Kommission auf das berufliche Schulwesen zuläßt, vielmehr ist es Sache der Länder, die Organisation und die innere Ausgestaltung des Bildungswesens entsprechend den ortsnahe Notwendigkeiten zu gestalten. Dies bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in dem genannten Urteil, wenn er betont, daß die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Bereichen gehören, die aufgrund des EWG-Vertrages in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen fallen.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.